

2. Zweiter Klagegrund: Ermessensmissbrauch durch die Beklagte.
3. Dritter Klagegrund: Fehlerhafte Beweiswürdigung und die fehlende Eignung der Beweise, die Feststellung einer Zuwiderhandlung zu tragen.
4. Viertes Klagegrund: Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ und gegen die Geldbußenleitlinien 2006 ⁽²⁾ durch eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung und der mildernden Umstände, sowie Verstoß gegen den Grundsatz des Diskriminierungsverbots bei der Berechnung der Geldbuße.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2011 — Morison Menon Chartered Accountants u. a./Rat

(Rechtssache T-656/11)

(2012/C 58/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Morison Menon Chartered Accountants (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate), Morison Menon Chartered Accountants — Büro Dubai (Dubai) und Morison Menon Chartered Accountants — Büro Sharjah (Sharjah, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Viaene, T. Ruys und D. Gillet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽¹⁾ und den Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- dem Rat die Kosten der Kläger sowie die eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Verstoß gegen die Begründungspflicht des Rates sowie Verletzung der Verteidigungsrechte der Kläger, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Anspruchs auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsbehelf.

2. Zweiter Klagegrund:

- offensichtlicher Beurteilungsfehler seitens des Rates.

3. Dritter Klagegrund:

- Verstoß gegen das Eigentumsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 319, 2.12.2011, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 319, 2.12.2011, S. 71.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2011 — Kommission/HABM — European Alliance for Solutions and Innovations (EASI European Alliance Solutions Innovations)

(Rechtssache T-659/11)

(2012/C 58/27)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Berenboom, A. Joachimowicz und M. Isgour; J. Samnadda und F. Wilman)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: European Alliance for Solutions and Innovations Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Oktober 2011 in der Sache R 1991/2010-4 aufzuheben;
- daher die am 17. Oktober 2008 für die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer für die Klassen 36, 37, 44 und 45 eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 6112403 für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Die Bildmarke „EASI European Alliance Solutions Innovations“ in den Farben „Gelb, Hellblau, Blau“ für Dienstleistungen der Klassen 36, 37, 44 und 45 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6112403.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigklärung: Die Antragstellerin stützte sich auf absolute Gründe nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und h der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates in Verbindung mit Art. 6ter Abs. 1 der Pariser Verbandsvereinbarung, da die Gemeinschaftsmarke eingetragen worden sei, obwohl ihre Eintragung unter die Eintragungshindernisse dieser Bestimmungen falle. Die angefochtene Entscheidung verstoße außerdem gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. g, da eine derartige Eintragung die Öffentlichkeit in irreführender Weise glauben ließe, die für die Gemeinschaftsmarke eingetragenen Waren und Dienstleistungen seien von der Europäischen Union oder einer ihrer Organe genehmigt oder gebilligt worden.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2011 — Veloss und Attimedia/Parlament

(Rechtssache T-667/11)

(2012/C 58/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Veloss International SA (Brüssel, Belgien) und Attimedia SA (Brüssel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die ihnen mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 mitgeteilte Entscheidung des Europäischen Parlaments, ihr auf die offene Ausschreibung Nr. EL/2011/EU „Übersetzungsdienste ins Griechische“⁽¹⁾ hin abgegebenes Angebot auf den zweiten Platz der Liste der erfolgreichen Bieter zu setzen, und alle damit zusammenhängenden späteren Entscheidungen des Beklagten einschließlich der Entscheidung, den fraglichen Auftrag an den ersten erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, an sie Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro für den Verlust einer Chance und Rufschädigung zu zahlen;

- dem Europäische Parlament die Anwalts- und Gerichtskosten und die sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind, selbst wenn die Klage abgewiesen werden sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- systematische Vermengung von Auswahl- und Zuschlagskriterien und verschiedener Stadien des Ausschreibungsverfahrens durch den Bewertungsausschuss.

2. Zweiter Klagegrund:

- Verstoß des Europäischen Parlaments gegen Art. 100 Abs. 2 der Haushaltsordnung⁽²⁾, indem es den Klägerinnen trotz deren schriftlicher Aufforderung keine Einsichtnahme in das finanzielle Angebot des erfolgreichen Bieters gewährt habe.

3. Dritter Klagegrund:

- verschiedene Mängel der vom Bewertungsausschuss angewendeten Bewertungsmethode und ferner mangelnde Effizienz dieses Ausschusses, wobei dessen Zusammensetzung gerügt wird.

4. Vierter Klagegrund:

- Unbestimmtheit und Unangemessenheit der Auswahl- und Zuschlagskriterien sowie Berücksichtigung von den Bieter nicht bekannt gemachten Kriterien.

5. Fünfter Klagegrund:

- Nichtverlangen des Nachweises für das Ausbildungsprofil und die Übersetzungserfahrung der Mitarbeiter der Bieter durch den Bewertungsausschuss.

⁽¹⁾ ABl. 2011/S 56-090374.

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. Januar 2012 — Laboratoires CTRS/Kommission

(Rechtssache T-12/12)

(2012/C 58/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratoires CTRS (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: K. Bacon, Barrister, M. Utges Manley, Solicitor, und M. Barnden, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission